

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser

Das Schweizer Stimmvolk hat im letzten Monat das neue Bundesgesetz über die Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) deutlich angenommen. Dadurch konnten die mehr als 10-jährige Debatte und der langwierige politische Prozess um die Reform der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz abgeschlossen werden. Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe geht auf die Fragen ein, welche wesentlichen Änderungen im steuerlichen Bereich dieses Bundesgesetzes zu erwarten und welche dringenden Planungsmassnahmen zu treffen sind. Von der Einführung dieses neuen Gesetzes sind insbesondere Holding- und Domizilgesellschaften tangiert, deren privilegiierter Steuerstatus zukünftig nicht mehr zugelassen ist.

Der Beitrag geht zudem auf die weiteren Änderungen ein, von denen die juristischen Personen betroffen sein werden. Der praktische Tipp geht auf die Frage ein, welche wenigen und einfachen Massnahmen in einer Buchhaltung zu treffen sind, um deren Aussagefähigkeit, insbesondere für die Ermittlung des effektiven Unternehmungsergebnisses, zu erhöhen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Artikeln jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich umfassen die Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Ihre T+R AG

Rückblick auf die T+R Business-Apéros 2019

Im vergangenen Mai fanden zum 16. Mal die T+R Business-Apéros statt. An den drei traditionellen Veranstaltungsorten in Biel, Bern und Thun konnten wir wiederum eine grosse Anzahl Gäste mit einem Fachreferat und kulinarischen Köstlichkeiten erfreuen. Wie vorangehend bereits erwähnt, möchten wir mit den T+R Business-Apéros unseren Kunden, Geschäftspartnern sowie Interessierten spezifische und aktuelle Fachthemen auf eine einfache Art vermitteln. Nebst fachlichen Inputs wollen wir mit den Veranstaltungen aber auch eine Plattform für den Wissenstransfer und das Knüpfen und Vertiefen von Geschäftsbeziehungen zur Verfügung stellen.

Anlässlich der diesjährigen T+R Business-Apéros wurde die Unternehmensnachfolge im KMU-Bereich aus betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht beleuchtet. Diverse Studien belegen, dass bei rund 20 % der gut 550'000 KMU-Betriebe in den nächsten fünf Jahren eine Nachfolgeregelung ansteht. Dadurch sind

in diesem Zeitraum gut 400'000 Arbeitsplätze oder rund 10 % aller Beschäftigten in der Schweiz von einem Eigentümerwechsel betroffen. Die Aktualität des Themas zum diesjährigen Business-Apéro war also gegeben. In einem ersten Teil erhielten unsere Gäste eine Einführung über Begrifflichkeiten und Definitionen zum Thema des Referats. In einem zweiten Teil wurden Beispiele aus der Praxis erläutert, anhand deren die strukturierte Vorgehensweise in einem Nachfolgeprozess, Ausführungen zur Unternehmensbewertung und steuerliche Aspekte ausgeleuchtet wurden. Diverse interessante Fragen aus dem Plenum rundeten den fachspezifischen Teil ab.

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen zu den T+R Business-Apéros 2019 stellen eine grosse Motivation für die Durchführung der Anlässe in den kommenden Jahren dar. Entsprechend würden wir uns freuen, Sie im 2020 zur 17. Ausgabe unserer Business-Apéros begrüssen zu dürfen.

In dieser Ausgabe



Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angenommen – wie weiter?

2

Der praktische Tipp

5

Jahresrechnung – von der Pflichterfüllung zum unterstützenden, finanziellen Führungsinstrument

Personelles

6

Prüfungserfolge
Dienstjubilare

Vorschau Veranstaltungen

6

Steuerseminar
MWST-Kurse

Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angenommen – wie weiter?



Martin Röthlisberger
dipl. Steuerexperte
Partner, Mitglied der Geschäftsleitung
Leitung Geschäftsbereich
Steuerberatung

Einleitung

Das Schweizer Stimmvolk hat am 19. Mai 2019 die STAF mit einem Ja-Anteil von 66.4 % deutlich angenommen. Sämtliche Kantone haben dem neuen Gesetz zugestimmt, die Stimmbeteiligung betrug 42.7 %. Dadurch konnten die mehr als 10-jährige Debatte und der langwierige politische Prozess um die Reform der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz abgeschlossen werden. Zudem ist damit das Risiko, dass die Schweiz auf einer grauen oder schwarzen Liste der EU oder der OECD landet, vorerst gebannt. In diesem Artikel möchten wir aufzeigen, was zukünftig ändert und was es aus unserer Sicht zu tun gibt, um den Wechsel in das angepasste Steuerrecht möglichst friktionslos und steuerlich optimiert zu vollziehen.

Was ändert sich?

Die STAF beinhaltet eine breite Palette an steuerlichen Neuerungen:

- **Abschaffung Statusgesellschaften (steuerliches Kernelement der STAF)**
Gesellschaften, die über einen steuerlichen Spezialstatus (Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften, Finanzzweigniederlassungen und Prinzipalgesellschaften) verfügen, werden diesen per 1. Januar 2020 verlieren. Das bedeutet, dass die Steuerlast dieser Gesellschaften per 1. Januar 2020 ansteigen

wird, weil das (meist nur kantonal geltende) Steuerprivileg wegfällt. So müssen beispielsweise Holdinggesellschaften neu auch auf Kantons- und Gemeinde-steuerebene Gewinnsteuern bezahlen, Domizilgesellschaften müssen auf kantonalen und kommunaler Ebene neu ihren gesamten Gewinn zum ordentlichen Tarif versteuern.

Um diesen steuerlichen Nachteil zu mindern und insbesondere zu verhindern, dass diese meist mobilen Gesellschaften die Schweiz verlassen und Arbeitsplätze und Zulieferaufträge dadurch verloren gehen, hat das Stimmvolk am 19. Mai 2019 die nachstehenden Kompensationsmassnahmen beschlossen. Weil die STAF ein bundesrechtliches Reformpaket ist, sind ihre steuerrechtlichen Bestimmungen in die kantonalen Steuerrechte zu überführen. In *kursiver Schrift* wird die im Kanton Bern vorgesehene Umsetzung aufgezeigt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung in vielen Kantonen noch nicht definitiv ist. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 4. April 2019 die Vernehmlassung zum Steuer-gesetz 2021 eröffnet, die bis zum 21. Juni 2019 dauerte. Voraussichtlich bis im Herbst 2019 wird der Regierungsrat den Gesetzesentwurf überarbeiten und an den Grossen Rat des Kantons Bern überweisen. Dieser dürfte somit frühestens im Dezember 2019 über das Gesetz beraten.

- **Einführung Patentbox**
Die Kantone müssen zukünftig Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten auf kantonalen und kommunaler Ebene reduziert besteuern. Diese Ermässigung darf dabei maximal 90 % betragen, *wobei der Kanton Bern diesen maximalen Spielraum gemäss dem am 4. April 2019 in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesentwurf voll auszunutzen gedenkt.*
- **Höhere Gewichtung der Abzüge für Forschung und Entwicklung**
Zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Schweiz können die Kantone den Abzug von Kosten für Forschung und Entwicklung bis zu 150 % gewichten. *Der Kanton Bern beabsichtigt, Kosten für Forschung und Entwicklung mit dem maximalen Faktor von 150 % zu gewichten.*
- **Abzug für Eigenfinanzierung**
Sofern im Kantonshauptort über alle Tarifstufen ein Steuersatz von mehr als 18.03 % auf dem Gewinn vor Steuern gilt, können diese Kantone einen zusätzlichen fiktiven Zinsabzug auf überschüssigem Eigenkapital einführen. Diese Voraussetzung erfüllt derzeit lediglich der Kanton Zürich. *Der Kanton Bern liegt bei tieferen Gewinnen unter dem effektiven Steuersatz von 18.03 %, weshalb auch kein Abzug für Eigenfinanzierung vorgesehen ist.*

- **Entlastungsbegrenzung**
Durch diese drei bereits erwähnten Massnahmen (sowie der so genannten «Step-up-Lösung», an späterer Stelle erklärt) darf die zu bezahlende Steuer um maximal 70 % ermässigt werden. *Der Kanton Bern gedenkt, die Entlastungsbegrenzung bei den maximal zulässigen 70 % anzusetzen.*

- **Reduktion Kapitalsteuer**
Die Kantone können das auf Beteiligungen und Patente entfallende Eigenkapital für die Zwecke der Kapitalsteuer ermässigt besteuern. *Der Kanton Bern beabsichtigt ab 2021 eine generelle Kapitalsteuersatzsenkung. Die einfache Steuer soll für alle juristischen Personen auf 0.05 Promille des steuerbaren Kapitals angesetzt werden, was in der Stadt Bern einer Kapitalsteuerbelastung von 0.24 Promille entspricht. Zum Vergleich: eine Holdinggesellschaft mit einem steuerbaren Eigenkapital von CHF 1 Mio. oder weniger bezahlt heute in der Stadt Bern eine Kapitalsteuer in der Höhe von ca. 1 Promille. Eine ordentlich besteuerte Gesellschaft zahlt heute in der Stadt Bern eine Kapitalsteuer in der Höhe von 1.44 Promille. Da im Kanton Bern heute und auch zukünftig die Gewinn- an die Kapitalsteuer angerechnet wird, hat die Kapitalsteuer jedoch nur eine Bedeutung, wenn eine Gesellschaft keine oder nur sehr tiefe Gewinne erzielt oder wenn die erzielten Gewinne aufgrund des Beteiligungsabzuges nicht der Gewinnsteuer unterliegen.*

- **Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug**
Unternehmen, welche ihren Sitz vom Ausland in die Schweiz verlegen bzw. deren Steuerpflicht in der Schweiz neu beginnt, können auf Kantons- und Gemeindebesteurebene ihre stillen Reserven

steuerneutral aufdecken, weil diese Reserven ja vor Beginn der Steuerpflicht in der Schweiz entstanden sind. *Der Kanton Bern wird die analoge Regelung einführen.*

Diese Kompensationsmassnahmen wiederum führen zu Steuerausfällen, die durch folgende Massnahmen reduziert werden:

- **Erhöhung Dividendenbesteuerung**
Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 10 % der Kapitalanteile an einer Gesellschaft halten, entrichten auf Dividendenerträgen eine reduzierte Einkommenssteuer. Diese reduzierte Besteuerung wird bei der direkten Bundessteuer angehoben von 50 % (Beteiligungen im Geschäftsvermögen) bzw. 60 % (Beteiligungen im Privatvermögen) auf neu einheitlich 70 %.
Bei den kantonalen Steuern müssen die Dividenden mindestens zu 50 % besteuert werden. Einige wenige Kantone (GL, UR, AI und AG) müssen darum auch auf kantonaler Ebene die Dividendenbesteuerung erhöhen. Diejenigen Kantone, die heute eine Steuersatzreduktion (Teilsatzverfahren) kennen, müssen ihr System auf das Teileinkünfteverfahren (Reduktion Bemessungsgrundlage) umstellen. *Der Kanton Bern wird sein heutiges Teilsatzverfahren ebenfalls auf das Teilbesteuerungsverfahren umstellen. Dabei ändert sich die Steuerbelastung grundsätzlich nicht, da die Entlastung bereits heute und voraussichtlich auch unter dem neuen kantonalen Steuergesetz 50 % betragen wird.*

- **Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip**
Börsenkotierte Unternehmungen müssen zukünftig bei Dividendenausüttungen mindestens 50 % der

Dividende aus anderen Reserven als den steuerlich begünstigten Kapitaleinlagereserven ausschütten. Dies bedeutet, dass bei Aktionärinnen und Aktionären, welche die Aktien im Privatvermögen halten, zukünftig mindestens der halbe Dividendenertrag besteuert wird.

- **Anpassungen bei der Transponierungstheorie**
Neu wird auch der Verkauf von Anteilen unter 5 % des Kapitals an eine selbst beherrschte Gesellschaft der Einkommenssteuer unterstellt (verhindert rein steuerlich motivierte Transaktionen).

Abschaffung Statusgesellschaften: Steuerfolgen beim Übertritt von der privilegierten in die ordentliche Besteuerung

Eine privilegiert besteuerte Gesellschaft kann über stille Reserven verfügen, die unter dem privilegierten Status entstanden sind. Wenn die Gesellschaft nun diesen Status verliert und betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern in die ordentliche Besteuerung wechselt, so wäre es systemwidrig, die unter dem Steuerstatus entstandenen stillen Reserven künftig der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen. Zudem soll auch der so genannte «Fiskalschock» für ehemals privilegiert besteuerte Gesellschaften reduziert werden.

Aus diesen Gründen gibt es zwei Möglichkeiten, wie die stillen Reserven steueroptimiert in die ordentliche Besteuerung überführt werden können:

1. «Step-up-Lösung»

Die «Step-up-Lösung» basiert auf dem jeweils geltenden kantonalen Recht beim Verlust eines Steuerprivilegs. Eine Gesellschaft kann in ihrer Steuerbilanz die stillen Reserven inkl. des selbst geschaffenen Goodwills steuerneutral aufdecken. Bei Holdinggesellschaften geschieht dies durch eine Aufdeckung der stillen Reserven lediglich auf Ebene Kantons- und Gemeindesteuer (auf dieser Steuerebene bezahlte eine Holdinggesellschaft bisher keine Gewinnsteuern). Bei einer gemischten Gesellschaft geschieht dies, indem die stillen Reserven im Umfang der bisher auf Ebene Kanton- und Gemeindesteuer steuerfreien Quote (bspw. 85 %) aufgedeckt werden können. Die Aktivierung in der Steuerbilanz hat den Vorteil, dass die Gesellschaft diese aufgedeckten stillen Reserven zukünftig steuermindernd abschreiben kann. Die zu wählende Abschreibungsdauer richtet sich dabei nach der Abschreibungsdauer des aufgewerteten Aktivums, wobei einige Kantone die Abschreibungsdauer auf fünf Jahre beschränken werden. Durch solche Abschreibungen dürfen zudem keine steuerlichen Verlustvorträge entstehen.

Der Nachteil dieser «Step-up-Lösung» ist, dass die aufgedeckten stillen Reserven zukünftig Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals sein werden. Kennt der Kanton keine Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer, so erhöht die «Step-up-Lösung» also die Kapitalsteuer. Zudem werden die Abschreibungen aus der «Step-up-Lösung» in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung miteinbezogen. Es ist denkbar, dass nicht alle Kantone die «Step-up-Lösung» zulassen werden, so hat insbesondere der Kanton Freiburg bereits entsprechende Signale ausgesandt.

2. Sondersatzlösung

Die Sondersatzlösung sieht vor, dass eine Gesellschaft ihre stillen Reserven der Steuerverwaltung meldet. Diese erlässt anschliessend eine anfechtbare Feststellungsverfügung, in der diese stillen Reserven betragsmässig festgesetzt werden. In den folgenden Jahren werden die «realisierten» stillen Reserven zu diesem

Sondersatz besteuert. Für die Praxis ist gemäss dem heutigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass sämtliche Gewinne zu diesem Sondersatz besteuert werden, bis der Bestand an stillen Reserven aufgebraucht ist. *Der Kanton Bern sieht hierfür gemäss Vernehmlassungsentwurf zum überarbeiteten Steuergesetz einen Satz auf dem Gewinn vor Steuern von ca. 2.4 % vor.*

Da es sich um die stillen Reserven handelt, die unter der «Step-up-Lösung» steuerneutral aktiviert werden könnten, scheint ein Steuersatz von 2.4 % hoch. Zudem ist die Sondersatzlösung auf einen Zeitraum von lediglich fünf Jahren beschränkt. Der Vorteil der Sondersatzlösung hingegen ist, dass sich das steuerbare Eigenkapital und damit die Kapitalsteuer nicht erhöht. Bei Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung nach einem internationalen Rechnungslegungsstandard erstellen, ergibt sich zusätzlich der Vorteil, dass unter dem Rechnungslegungsstandard kein «deferred tax asset» erfolgswirksam aktiviert werden muss.

Dringende Planungsmassnahmen bis Ende des Jahres 2019

Für Gesellschaften mit einem privilegierten Steuerstatus müssen in einem ersten Schritt die vorhandenen stillen Reserven festgestellt werden. Stille Reserven auf Beteiligungen von mehr als 10 % qualifizieren wegen der auch zukünftigen Steuerfreiheit aufgrund des Beteiligungsabzugs nicht für eine Aufdeckung. Im Vordergrund stehen **stille Reserven auf Immaterialgüterrechten** (z.B. Markenrechte, Patentrechte), auf **Wertschriften** unter 10 % Kapitalanteil, auf **Rückstellungen**, auf **Forderungen und Darlehen**, auf zuvor **wertberichtigten Beteiligungen** und auf übrigen Wertberichtigungen.

Wenn auf solchen Positionen stille Reserven ermittelt werden können, dann reduziert sich die kantonale/kommunale Steuerbelastung in den ersten fünf bis zehn Jahren nach Eintritt in den ordentlichen Steuerstatus massiv. Der Aufwand für die entsprechenden Bewertungen lohnt sich somit auf jeden Fall.

Weiter wird ebenfalls noch im Jahr 2019 zu prüfen sein, ob aufgrund des Anstieges der Dividendenbesteuerung allenfalls **noch im Jahr 2019 eine Substanzdividende** ausgeschüttet werden soll. Der Grenzsteuersatz auf einer qualifizierten besteuerten Dividende aus Aktien des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer beträgt heute maximal 6.9 %, unter dem neuen Recht wird dieser maximal 8.05 % betragen. Insbesondere bei Personen mit Wohnsitz in den Kantonen GL, UR, AI und AG dürfte die Ausschüttung einer Substanzdividende angezeigt sein. Der Sinn der Ausschüttung einer Substanzdividende muss jedoch im Einzelfall und unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte geprüft werden: Reduktion des Vermögenssteuerwerts der Aktien aufgrund der Reduktion des Substanzwertes und Auswirkungen auf die Vermögenssteuer bei der Aktionärin oder beim Aktionär (inkl. allfällige Auswirkungen auf die «Vermögenssteuerbremse» im Kanton Bern).

Kurz- bis mittelfristige Planungsmassnahmen

In einem weiteren Schritt wird es sodann darum gehen, die Nutzbarkeit der neuen Instrumente der STAF zu evaluieren. Im Vordergrund stehen dabei der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung und die Patentbox. Allenfalls können diese Kompensationsmassnahmen der STAF zu einer zusätzlichen Steuersatzreduktion genutzt werden.

Fazit

Die STAF bringt interessante steuerliche Neuerungen. Dabei besteht bei gewissen Fragen wie stille Reserven und Substanzdividende dringender Abklärungs- und allenfalls auch Handlungsbedarf. Schliesslich wird auch interessant sein, was die kantonale Steuergesetzrevision im Kanton Bern, aber auch in den übrigen Kantonen, bringen wird. Hier bestehen zurzeit noch offene Fragen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der STAF beraten Sie die Steuerspezialistinnen und -spezialisten der T+R AG gerne.

Jahresrechnung – von der Pflichterfüllung zum unterstützenden, finanziellen Führungsinstrument



Thomas Zurbriggen
dipl. Treuhandexperte
Vizedirektor
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

Das Grundgerüst einer Jahresrechnung ist einheitlich. Sofern lediglich die Mindestgliederungsvorschriften des Obligationenrechtes umgesetzt werden, ist die handels- und steuerrechtliche Pflicht erfüllt. Chancen, die Jahresrechnung als wertvolles Hilfsmittel zu nutzen, sind jedoch verpasst. Es gilt daher, den Kontenplan und die Gliederung sinnvoll festzulegen, um die wesentlichen Informationen direkt aus der Jahresrechnung herauslesen zu können.

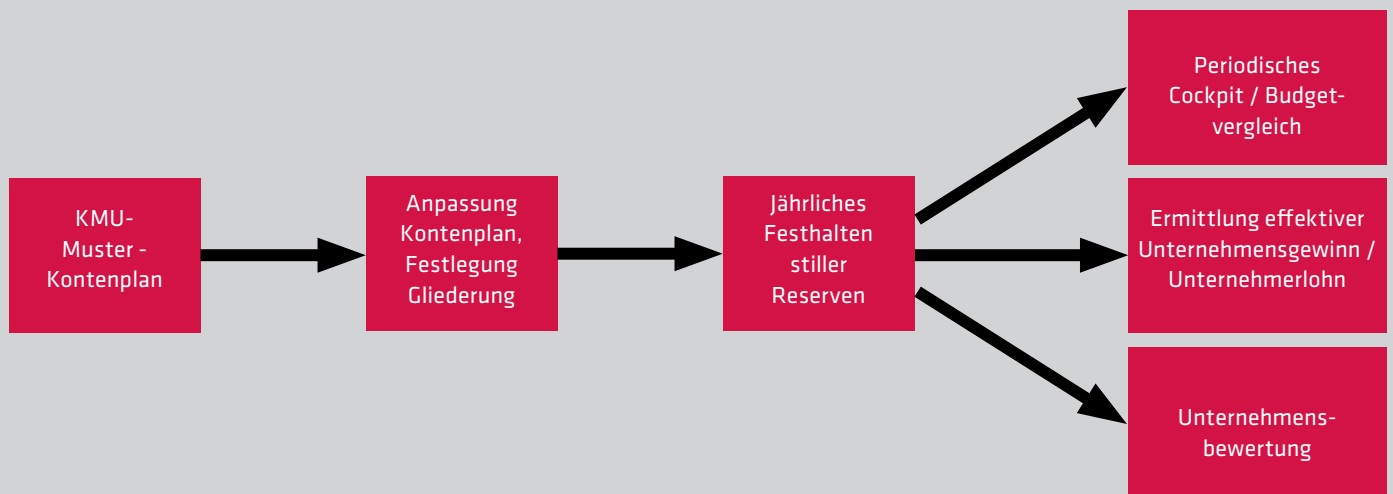
Aufgrund von verschiedensten Einflussfaktoren (z.B. beabsichtigte Investitionen, Wachstumsstrategie, notwendige Restrukturierungen) erfüllt selbst eine gut gegliederte Jahresrechnung oftmals die Mindestbedürfnisse an ein finanzielles Führungsinstrument nicht. Gerade die Veränderung von stillen Reserven kann wesentliche Tendenzen massiv verfälschen.

Während die stillen Reserven per Jahresende bekannt sind, gehen ohne systematische Erfassung die Vergangenheitswerte vergessen. Wer denkt schon daran, dass z.B. ein vor fünf Jahren gekaufter Lastwagen, die in der Bilanz seit zwei Jahren mit CHF 1 ausgewiesen ist, für die Ermittlung des effektiven Gewinnes dennoch zu berücksichtigen ist? Die umfassende Einführung einer Kostenrechnung ist aufgrund von notwendigem Zusatzwissen und ausgelösten Zusatzkosten zudem erst ab einer bestimmten Unternehmensgrösse ein Thema.

Das jährliche Festhalten der stillen Reserven je Bilanzposition kann mit geringem Zusatzaufwand gelöst werden. Allenfalls löst die Implementierung eines Anlagespiegels einen Initialaufwand aus – ein pragmatischer Ansatz und klare Aktivierungsrichtlinien dienen dabei einer sachgerechten Lösung. Gerne können wir hierzu auch bewährte Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Wir dürfen feststellen, dass die Buchhaltungen aufgrund von technischen Hilfsmitteln heute sehr zeitnah geführt werden und ab einer gewissen Unternehmensgrösse viele hilfreiche Informationen bereitstehen. Oftmals ermöglicht die Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Gewinnes ganz neue Optionen: sei es als Zwischenschritt zu einem sinnvollen, finanziellen Cockpit mit Budgetvergleich (hierbei werden die wesentlichen Führungsinformationen periodisch auch unter dem Jahr ermittelt), die Grundlage zur Ermittlung des tatsächlichen Einkommens oder einer ersten, summarischen Unternehmensbewertung.

Die Datengrundlage liegt grundsätzlich bereits in der Finanzbuchhaltung vor – es gilt, diese zu verwerten. An eine Pflichterfüllung denkt danach niemand mehr. Gerne veranschaulichen wir dies visuell:



Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns. Ihr Mandatsleiter oder die Spezialisten des Geschäftsbereiches Wirtschaftsberatung helfen Ihnen gerne weiter.

Prüfungserfolge

Carina Burkhalter

Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Carina Burkhalter hat berufsbegleitend an der Wirtschaftsschule in Thun den anspruchsvollen Lehrgang zur Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Markus de Jeso

Diplomierter Steuerberater NDS HF

Markus de Jeso hat berufsbegleitend am Schweizerischen Institut für Betriebsökonomie (SIB Zürich) den anspruchsvollen Lehrgang zum dipl. Steuerberater NDS HF besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren Carina Burkhalter und Markus de Jeso ganz herzlich zur erfolgreich bestandenem Fachprüfung und wünschen ihnen für die Zukunft viel Erfolg, grosse Herausforderungen, viel Genugtuung in der Anwendung des erlangten Wissens und Befriedigung in ihrer beruflichen Tätigkeit.

Dienstjubilare

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Freude.



20 Jahre

Daniel Leuenberger
dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner



15 Jahre

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte
Partner

Vorschau Veranstaltungen

Steuerseminar 2019

Donnerstag, 15. August 2019, 13.30-17.45 Uhr im Stade de Suisse Bern

«Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)»

Herr Andreas Remund wird als ausgewiesener Spezialist der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Kernpunkte der STAF vorstellen. Seine Ausführungen werden komplettiert durch ein Referat von Herrn Reto Arnold, Regionenleiter der Steuerverwaltung des Kantons Bern, ab 1. Juli 2019 Revisor juristische Personen Steuerverwaltung des Kanton Schwyz, über den aktuellen Stand aus Sicht der Kantone. Der Anlass wird sodann abgerundet durch Ausführungen von Beratern der T+R, in welchen Ihnen Einblick über die konkreten Planungsschritte im Hinblick auf die Einführung der STAF gewährt wird.

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter

www.t-r.ch/veranstaltungen



www.t-r.ch

Vorschau Veranstaltungen

MWST-Kurse 2019

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

29. 10.

MWST Spitäler und Gesundheitszentren
Zürich, EXPERTsuisse CAMPUS

06. 11.

MWST Hochschulen/Forschungsanstalten
und bildungsnahe Institutionen
Bern, vatter Business Center

13. 11.

MWST-Update
Bern, vatter Business Center

Nähere Informationen zu den Programmen
und Anmeldung unter
www.t-r.ch/veranstaltungen